



verworfen. Bei Variante 3a (verbleibender wasserführender Querschnitt ca. 8,00 m) ist in der Eingriffsbilanz zu berücksichtigen, dass ein Damm im Uferbereich errichtet wird, der eine Ausbaubreite am Fuß von ca. 15,00 m aufweisen wird! Weiterhin ist im gesamten Gründungsbereich (unterhalb des Rohrdurchlasses) ein Bodenaustausch erforderlich. Auch dieser Eingriff wäre im Rahmen der Baumaßnahme auszugleichen!

3. Errichtung einer Umwegung (gem. übergebener Unterlage 5, Blatt 1)  
Eine Umwegung ist in ausreichenden Schutzabstand zum Feuchtbiotop (Schilfbereich) von ca. 6,00 m aus Sicht der UNB vorstellbar. Durch die Anlage des Weges auf einem „Damm“ über die Feuchtwiese und ggf. zusätzliche Hinweise „Hunde sind an der Leine zu führen“ sollte der Schutz besonders brütender Vögel gewährleistet sein. Auch wäre eine entsprechende Eingriffs- Ausgleichsbilanz zu erstellen. Die erforderlichen gleichwertigen Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung von Flächen) sind ebenfalls in der Baumaßnahme mit zu planen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass neben dem Brückenbauwerk die Variante einer Umwegung die geringsten Eingriffe in Natur und Umwelt darstellen. Ein Durchlassbauwerk ist aufgrund des Eingriffes in das Feuchtbiotop eher nicht genehmigungsfähig.

D. Asmus  
Fachdienst Öffentliche Anlagen